



Gemeinde **Oberdiessbach**

Reglement über die allgemeinen Bedingungen für den Netz- anschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie

(Stromversorgungsreglement EVO)

mit Gebührenverordnung

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 4. Juni 2012

Einwohnergemeinde Oberdiessbach
Stromversorgungsreglement

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Aufgabe	3
	Grundlagen und Geltungsbereich	3
	Begriffsbestimmungen	4
II.	Kundenverhältnis	5
	Entstehung des Rechtsverhältnisses	5
	Beendigung des Rechtsverhältnisses	6
	Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel.....	7
III.	Netznutzung und Energielieferung	7
	Umfang der Netznutzung und Energielieferung	7
	Regelmässigkeit der Netznutzung / Energielieferung / Einschränkungen	7
	Einstellung der Netznutzung / Energielieferung infolge Kundenverhalten.....	9
IV.	Netzanschluss	10
	Bewilligungen und Zulassungsanforderungen	10
	Anschluss an die Verteilanlagen.....	11
	Sicherung und Schutz der öffentlichen Leitungen und Anlagen	12
	Transformatorstationen.....	13
	Provisorien	13
	Öffentliche Beleuchtung	13
	Schutz vor Personen und Werkanlagen	13
	Leitungsbau im Strassengebiet	14
	Niederspannungsinstallationen	14
V.	Messeinrichtungen	15
	Messeinrichtungen.....	15
	Messung des Energieverbrauchs.....	16
VI.	Finanzierung	17
	Finanzierung.....	17
	Gebühregrundsätze.....	17
	Tarife / Preise	18
	Spezialfinanzierung / Konzessionsabgabe.....	18
	Grundpfandrecht und Solidarhaftung bei Handänderung	19
VII.	Verrechnung und Inkasso	19
	Rechnungsstellung und Zahlung	19
VIII.	Strafbestimmungen, Rechtsmittel und Schlussbestimmungen	20
	Strafbestimmungen und Rechtsmittel	20
	Neue Anlagen und Übergangsbestimmungen	20
	Inkrafttreten.....	20
	Genehmigung durch die Gemeindeversammlung	21
	Anhang 1: Abgrenzung Netzanschluss Elektrizität	22
	Anhang 2: GEBÜHRENVERORDNUNG	23

Einwohnergemeinde Oberdiessbach
Stromversorgungsreglement

Die Einwohnergemeinde erlässt gestützt auf Art. 39, Buchstabe a) der Gemeindeordnung vom 10. März 2008 folgendes

Reglement über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (Stromversorgungsreglement EVO)

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie das männliche Geschlecht.

I. Allgemeine Bestimmungen

Aufgabe

Art. 1 ¹ Die Versorgung der Einwohner mit elektrischer Energie im Verteilnetz der Elektrizitätsversorgung Oberdiessbach (EVO genannt) wird als öffentliche Aufgabe durch die Gemeinde wahrgenommen.

² Im Gebiet des Verteilnetzes der EVO wird die Bevölkerung, das Gewerbe sowie die Dienstleistungs- und Industriebetriebe im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten sicher, wirtschaftlich und umweltschonend mit elektrischer Energie versorgt. Die Tätigkeit und der Handel mit elektrischer Energie können auch ausserhalb des Gemeindegebietes erfolgen.

³ Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält die öffentlichen Leitungen mit den dazugehörigen Anlagen für die Beschaffung, die Transformation, die Übertragung und die Messung der elektrischen Energie.

⁴ Die Gemeinde fördert die sparsame und rationelle Verwendung von elektrischer Energie sowie die Nutzung erneuerbarer und einheimischer Energien und sorgt für die Beratung der Bevölkerung.

⁵ Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält die öffentliche Beleuchtung.

Grundlagen und Geltungsbereich

Art. 2 ¹ Dieses Reglement, die jeweils gültigen Preise sowie allfällig individuelle Vereinbarungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz der EVO an die Endverbraucher (Kunden genannt) sowie für Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz der EVO angeschlossen sind. Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Tarif- und Preisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der EVO und ihren Kunden.

Einwohnergemeinde Oberdiessbach Stromversorgungsreglement

² Die Elektrizitätsversorgung wird unter Aufsicht des Gemeinderates durch den Ressortleiter Tiefbau und Betriebe, den Bauverwalter und den Finanzverwalter betreut und vollzogen.

³ Der Anschluss an das Netz, die Netznutzung und/oder der Bezug von Energie gelten als Anerkennung dieses Reglements sowie der jeweils gültigen Ausführungsvorschriften und Tarife/Preise.

⁴ In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Energiebezugs, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen, Installation von temporären Netzanschlüssen mit vorübergehender Energielieferung (Schausteller; Ausstellungen; Festanlässe; Baustellen usw.) sowie für weitere Netzanschlüsse und/oder Lieferungen, können fallweise besondere Bedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die Bestimmungen des vorliegenden Reglements sowie die geltenden Tarif-/Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgelegt oder vereinbart worden ist.

⁵ Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften sowie die anwendbaren Werkvorschriften¹.

Begriffsbestimmungen

Art. 3 ¹ Als Kunden gelten:

Bei Netzanschlüssen von elektrischen Installationen an die Verteilanlagen: Die Eigentümer der anzuschliessenden Sache; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer.

² Bei Netznutzung und Energielieferungen: Die Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.

³ Für Untermieter und Kurzzeitmieter werden in der Regel keine eigenen Zählerabonnemente geführt. In Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel kann die EVO das Zählerabonnement auf den Liegenschaftseigentümer ausstellen. In Liegenschaften mit mehreren Benutzern lautet das Zählerabonnement für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) auf den Liegenschaftseigentümer.

¹ Aktuell: Werkvorschriften TAB Technische Anschlussbedingungen der Verteilnetzbetreiber (VNB) für den Anschluss an das Niederspannungsverteilstromnetz

Einwohnergemeinde Oberdiessbach Stromversorgungsreglement

⁴ Kunden mit Grundversorgung nach Stromversorgungsgesetz (StromVG)²:

Als Kunden mit Anspruch auf Grundversorgung mit elektrischer Energie im Rahmen des StromVG gelten Endverbraucher im EVO-Versorgungsgebiet mit einem Jahresverbrauch von kleiner 100 MWh pro Verbrauchsstätte, die keinen Anspruch auf freien Netzzugang bzw. freie Lieferantenwahl haben. Diese gelten bis zur vollen Marktöffnung als feste Endverbraucher und sind von der EVO nach Vorgabe der StromVG-Bestimmungen zu beliefern. Dasselbe gilt für jene Kunden, welche einen Jahresverbrauch von mindestens/grösser 100 MWh aufweisen, jedoch auf den freien Netzzugang bzw. die freie Lieferantenwahl verzichten.

II. Kundenverhältnis

Entstehung des Rechtsverhältnisses

Art. 4 ¹ Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Netzananschluss, die Netznutzung und/oder den Energiebezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das EVO-Verteilnetz, durch Nutzung des Verteilnetzes, durch schriftlichen Netzananschluss- oder Netznutzungsvertrag, mit dem Energiebezug oder schriftlichem Energieliefervertrag und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.

² Bezieht der frei am Markt berechtigte Kunde nach Art. 6 StromVG/ Art. 11 StromVV³ (mindestens/grösser 100 MWh Jahresverbrauch pro Verbrauchsstätte) Energie teilweise oder vollständig bei Dritten, so ist vorgängig mit der EVO ein Netzananschluss- und Netznutzungsvertrag abzuschliessen. Im Weiteren hat der Kunde der EVO bei einem Lieferantenwechsel folgende Angaben mitzuteilen: Neuer Lieferant, gewünschter Lieferbeginn, Dauer der Lieferung, Bezugsprofil, Modalitäten des Energiedatenmanagements und der Abrechnung. Die EVO kann mit dem Drittlieferanten einen Rahmenvertrag zur Abwicklung der Netznutzung und der Abrechnungsmodalitäten abschliessen.

³ Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die allenfalls notwendigen Netzananschluss-, Netznutzungs- bzw. Energielieferverträge abgeschlossen sowie die Vorleistungen der Hauseigentümer und des Kunden erbracht sind, wie Bezahlung der Netzananschlusskosten, der Netzkosten- und Baukostenbeiträge und weiterer Abgaben.

⁴ Der Kunde ist nur berechtigt, die Energie zu den in diesem Reglement bzw. vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden.

⁵ Ohne besondere Bewilligung der EVO ist der Kunde nicht berechtigt Energie an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter. Dabei dürfen auf den Tarifen/Preisen der EVO keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und dergleichen.

² SR 734.7 (SR: Systematische Sammlung des Bundesrechts)

³ SR 734.71

Einwohnergemeinde Oberdiessbach Stromversorgungsreglement

⁶ Die EVO kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

Beendigung des Rechtsverhältnisses

Art. 5 ¹ Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden ohne anders lautende Vereinbarung wie folgt gekündigt werden:
Der Netzanschluss bzw. die Netznutzung mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten.

² Die nach Art. 6 StromVG/Art. 11 StromVV am freien Markt nicht berechtigten Kunden (kleiner 100 MWh Jahresverbrauch pro Verbrauchsstätte) können den Energiebezug jederzeit mit einer Frist von mindestens 3 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche, von der EVO bestätigte Abmeldung, beenden (wie Wegzug, Liegenschaftsverkauf etc.).

³ Die nach Art. 6 StromVG/Art. 11 StromVV am freien Markt berechtigten Kunden (mindestens/grösser 100 MWh Jahresverbrauch pro Verbrauchsstätte) ohne schriftlich individuellen Energieliefervertrag können jeweils auf Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten ihren Energiebezug beenden. Vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

⁴ Der Kunde hat die Netznutzung und den Energieverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.

⁵ Die Nichtbenutzung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

⁶ Netznutzung, Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leer stehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.

⁷ Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leer stehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für die Wiederinbetriebnahme, enthaltend Montage der Messeinrichtung sowie die Inbetriebnahmeaufwendungen, werden dem Liegenschaftseigentümer verrechnet. Bei Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen hat eine vorherige Verständigung mit der EVO zu erfolgen.

⁸ Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich die EVO vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.

⁹ Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist dies der EVO zwei Wochen vor der Ausführung schriftlich zu melden.

Einwohnergemeinde Oberdiessbach Stromversorgungsreglement

¹⁰Die EVO kann bei der Abmeldung eines Energiebezugs Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel

Art. 6 Der EVO ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder mündlich Meldung zu erstatten:

- a) Vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers;
- b) Vom wegziehenden Mieter oder Pächter: der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse;
- c) Vom Vermieter oder Verpächter: der Mieter- bzw. Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
- d) Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.

III. Netznutzung und Energielieferung

Umfang der Netznutzung und Energielieferung

Art. 7 ¹Die EVO liefert dem Kunden gestützt auf dieses Reglement Energie im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Die EVO ist berechtigt zu verlangen, dass die Netznutzung und/oder der Energiebezug den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungs- bzw. Kapazitätsverhältnissen angepasst wird. Die EVO ist ausserdem berechtigt, während der Spitzenbelastungszeit nötigenfalls die Leistung einzuschränken oder Geräte zu sperren.

²Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. kantonale Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen) obliegt dem Kunden.

³Die EVO setzt für die Netznutzung und/oder Energielieferung die Energieart, Spannung, Frequenz und den Leistungsfaktor $\cos \phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Das Niederspannungsnetz wird mit Wechselstrom in der Nennspannung 400/230 Volt und mit der Nennfrequenz von 50 Hz betrieben. Die EVO ist berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird.

Regelmässigkeit der Netznutzung/
Energielieferung/Einschränkungen

Art. 8 ¹Die EVO liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“; vorbehalten bleiben besondere Tarif-/Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmestimmungen.

Einwohnergemeinde Oberdiessbach Stromversorgungsreglement

² Die EVO hat das Recht, die Netznutzung und/oder Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;
- c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
- d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
- f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
- g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

³ Die EVO wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.

⁴ Die EVO ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung, für bestimmte Gerätekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.

⁵ Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Netz- und Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.

⁶ Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie aus einem Fremdnetz beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der EVO einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Netz- und Stromunterbrüchen, Über- oder Unterspannung sowie Über- oder Unterfrequenz im EVO-Netz solche Anlagen automatisch von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das EVO-Netz spannungslos ist.

⁷ Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:

- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz;

Einwohnergemeinde Oberdiessbach Stromversorgungsreglement

- b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Netznutzung, der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesem Reglement vorgesehen sind.

Einstellung der Netznutzung/
Energielieferung infolge Kunden-
verhalten

Art. 9 ¹ Die EVO ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Anzeige die Netznutzung und/oder Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:

- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechtswidrig Energie bezieht;
- c) den Beauftragten der EVO den Zutritt zu seinen Anlagen oder Messseinrichtungen nicht ermöglicht;
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist; oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Energie- oder Netznutzungsrechnungen bezahlt werden;
- e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieses Reglements verstösst.

² Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der EVO oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

³ Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarif-/Preisbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die EVO behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

⁴ Die Einstellung der Netznutzung und/oder Energielieferung durch die EVO befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der EVO. Aus der rechtmässigen Einstellung der Netznutzung und/oder Energielieferung durch die EVO entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

⁵ Der Kunde haftet für allen Schaden, den er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen der EVO oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

IV. Netzanschluss

Vergleiche schematische Begriffserläuterungen im Anhang 1.

Bewilligungen und Zulassungs-
anforderungen

Art. 10 ¹ Einer Bewilligung der EVO bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder andere Netzurückwirkungen verursachen;
- d) der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen und dergleichen;
- e) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen und Notstromanlagen mit dem Verteilnetz;
- f) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.);
- g) die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzter Anlagen.

² Das Gesuch ist auf den von der EVO vorgesehenen Formularen einzureichen. Es sind den Formularen alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe, allfällige kantonale Sonderbewilligungen und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor), bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.

³ Der Kunde oder sein Installateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig bei der EVO über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen, usw.).

⁴ Einzelheiten sind in den Werkvorschriften und weiteren Bestimmungen der EVO geregelt.

⁵ Die Übertragung von Daten und Signalen auf dem EVO-Verteilnetz ist der EVO vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die EVO und sind in der Regel entschädigungspflichtig.

⁶ Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:

- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften der EVO entsprechen;
- b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden, Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;

Einwohnergemeinde Oberdiessbach Stromversorgungsreglement

- c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV)⁴ sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

⁷ Die EVO kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
- b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \phi$ nicht eingehalten wird;
- c) für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der EVO oder deren Kunden stören; insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen;
- d) bei Blindenergiebezügen;
- e) zur rationellen Energienutzung;
- f) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA).

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.

Anschluss an die Verteilanlagen

Art. 11 ¹ Das Erstellen der Netzanschlussleitung ab der Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle erfolgt durch die EVO, deren Beauftragte oder Dritte. Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch erfolgt eine Anrechnung der bisher bezahlten einmaligen Anschlussgebühren, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird (Fristen nach BauG⁵). Die entsprechenden Beiträge sind in der Gebührenverordnung geregelt.

² Die EVO bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt, nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Dabei nimmt die EVO nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen gebührend Rücksicht. Insbesondere legt die EVO die Spannungsebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird.

³ Als Netzgrenzstelle für das Eigentum zwischen EVO-Netz und Hausinstallation gilt ohne anders lautende individuelle vertragliche Vereinbarung:

- a) bei unterirdischer Zuleitung das EVO-Kabelende in der Eingangsklemme des Anschlussüberstromunterbrechers (Das Kabelschutzrohr der Netzanschlussleitung gehört dem Grundeigentümer, die Kabel- bzw. Anschlussleitung ist im Eigentum der EVO);

⁴ SR 734.27

⁵ Baugesetz (BSG 721.0, BSG: Bernische Systematische Gesetzessammlung)

Einwohnergemeinde Oberdiessbach Stromversorgungsreglement

- b) bei oberirdischer Zuleitung die Abspannisolatoren des Hausanschlusses.

⁴ Die Netzgrenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht. Der Kunde trägt ab der Netzgrenzstelle auf eigene Kosten die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen.

⁵ Die EVO erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur eine Netzanschlussleitung. Weitere Netzanschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Kunden.

⁶ Die EVO ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Netzanschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleisteten Kostenbeiträgen an einer Netzanschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Grundstückseigentümer anzuschliessen. Die EVO ist berechtigt, die für die Netzanschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

Sicherung und Schutz der
öffentlichen Leitungen
und Anlagen

Art. 12 ¹ Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der EVO kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Netzanschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

² Bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Erstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Als Änderungen gelten insbesondere Um- und Neubauten bzw. Umnutzung, die Verlegung, Änderung, Ersatz oder die Demontage des bestehenden Anschlusses.

³ Der Kunde hat darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbecken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.

⁴ Der Grundeigentümer hat sicherzustellen, dass für Bau; Betrieb; Instandhaltung und Reparaturen des Netzanschlusses ab der Parzellengrenze bis inkl. der Messstelle der Zugang gewährleistet ist. Ferner ist das notwendige Ausästen von Bäumen und Sträuchern zuzulassen. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen nach den jeweils geltenden Richtlinien und Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes.

Einwohnergemeinde Oberdiessbach Stromversorgungsreglement

Transformatorenstationen

Art. 13 ¹ Ist zur Belieferung eines Kunden mit hohen Leistungsansprüchen eine besondere Anlage und/oder Transformatorenstation notwendig, so hat der Kunde den erforderlichen Platz dazu kostenlos und dauernd zur Verfügung zu stellen. Die Anlage und/oder Transformatorenstation ist nach den Vorgaben der EVO in der Regel auf Kosten des Kunden zu erstellen. Der Standort solcher Stationen wird von der EVO in Absprache mit dem Kunden festgelegt. Die EVO ist berechtigt, die Anlage und/oder Transformatorenstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.

² Wird die Erstellung von Anlagen und/oder Transformatorenstationen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, der EVO in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen.

³ Die Eigentumsverhältnisse einer Transformatorenstation, deren Unterhalt sowie Kostenbeiträge werden zwischen der EVO und dem Kunden vertraglich separat geregelt.

Provisorien

Art. 14 Die Kosten für vorübergehende Netzanschlüsse (wie Anschlussleitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

Öffentliche Beleuchtung

Art. 15 ¹ Projektierung, Erstellung, Anschluss, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung von Strassen und Plätzen erfolgt gemäss separatem Leistungsauftrag durch die EVO.

² Nach Verständigung mit den betroffenen Grund- und Liegenschaftseigentümern ist die EVO berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen. Allfällig entstehender Schaden wird durch die EVO vergütet.

³ Des Weiteren erstellt und unterhält die EVO die in ihrem Eigentum verbleibenden Einrichtungen. Die öffentliche Beleuchtung darf durch eine allfällige Bepflanzung oder durch andere behindernde Massnahmen in keiner Art und Weise beeinträchtigt werden.

Schutz vor Personen und Werkanlagen

Art. 16 ¹ Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovationen usw.), bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden könnten, so besorgt die EVO oder deren Beauftragte die Isolierung oder Abschaltung der Leitung. Bei aufwendigen Arbeiten kann die EVO einen angemessenen Unkostenbeitrag in Rechnung stellen.

Einwohnergemeinde Oberdiessbach Stromversorgungsreglement

² Wenn der Kunde bzw. Haus- oder Grundeigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies der EVO rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die EVO legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.

³ Beabsichtigt der Kunde bzw. Hauseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der EVO über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die EVO zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

⁴ Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen der EVO im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

Leitungsbau im Strassengebiet

Art. 17 ¹ Die EVO ist berechtigt, in Terrain, das mit Überbauungsplänen belegt ist (geplante Baulinien, Strassen etc.), schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes Leitungen zu legen.

² Die EVO hat in diesen Fällen nur Ersatz für den Schaden zu leisten, der durch die entsprechende Arbeit entsteht.

Niederspannungsinstallationen

Art. 18 ¹ Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes⁶ und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten. Installationen dürfen nur von Personen oder Firmen vorgenommen werden, welche im Besitze einer vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) gemäss NIV ausgestellten oder anerkannten Installationsbewilligung sind.

² Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur der EVO zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans mit Kontrollbewilligung der Nachweis nach NIV zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen (NIV; NIN) und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen.

⁶ SR 734.0; 734.1; 734.2; 734.26; 734.27 etc.

Einwohnergemeinde Oberdiessbach Stromversorgungsreglement

³ Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Geräte sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.

⁴ Den Kunden wird empfohlen, bei allfällig ungewöhnlichen Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern, Rauchentwicklungen und dergleichen, den betroffenen Anlagenteil auszuschalten und unverzüglich einen berechtigten Installateur mit der Behebung der Störung zu beauftragen.

⁵ Die EVO oder deren Beauftragte fordert die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Planung und Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Der Sicherheitsnachweis ist der EVO einzureichen. Die EVO oder deren Beauftragte führt Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordert die Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.

⁶ Der Kunde ermöglicht den Mitarbeitern der EVO oder beauftragten Dritten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu sämtlichen Netzgrenz- und Messstellen sowie zur Installation.

V. Messeinrichtungen

Messeinrichtungen

Art. 19 ¹ Die für die Messung von Energie und Leistung notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen werden von der EVO oder deren Beauftragte geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der EVO und werden auf deren Kosten instand gehalten. Der Eigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der EVO. Überdies stellt er der EVO den für den Einbau der Messeinrichtungen, Kommunikationsanschlüsse und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Eigentümer auf seine Kosten erstellt. Die Schutzkasten müssen mit einem von der EVO vorgeschriebenen Schliesssystem versehen sein.

² Bei Neubauten sind die Messeinrichtungen so auszurüsten, dass sie mittels Fernablesung ohne Eintritt ins Gebäude abgelesen werden können. Bei Umbauten, die wesentliche Teile der Elektrizitätsanlagen betreffen, kann die EVO die Umrüstung auf die Fernablesung verlangen. Die Kosten für die zusätzlichen Installationen gehen zu Lasten der EVO.

Einwohnergemeinde Oberdiessbach Stromversorgungsreglement

³ Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen gehen zu Lasten der EVO. Ist gemäss den Anforderungen des Kunden oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen (wie Lastgangmessung) bzw. Kommunikationsanschlüsse notwendig, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu dessen Lasten.

⁴ Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der EVO beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der EVO plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet der EVO für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nachreichungen. Die EVO behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

⁵ Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen⁷ sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.

⁶ Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den EVO-Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die EVO die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.

⁷ Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.

⁸ Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der EVO unverzüglich anzuzeigen.

Messung des Energieverbrauchs

Art. 20 ¹ Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen der EVO massgebend. Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgt durch Beauftragte der EVO oder durch Fernauslesung. Die EVO kann die Kunden verpflichten, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände

⁷ SR 941.20.

Einwohnergemeinde Oberdiessbach Stromversorgungsreglement

gemäss EVO-Vorgaben zu melden.

² Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der EVO festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

³ Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Artikel 9 Absatz 3 bleibt vorbehalten.

⁴ Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

VI. Finanzierung

Finanzierung

Art. 21 Für die Finanzierung der öffentlichen Elektrizitätsanlagen stehen der EVO zur Verfügung:

- a) die einmaligen Anschlussgebühren und die wiederkehrenden Gebühren;
- b) vertraglich vereinbarte Preise für Energielieferungen und Netznutzung;
- c) Beiträge oder Darlehen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d) sonstige Beiträge Dritter;
- e) diverse Erträge aus erbrachten Dienstleistungen.

Gebühregrundsätze

Art. 22 ¹ Zur Deckung der Kapitalkosten für die Erstellung, Anpassung und Erneuerung der Elektrizitätsanlagen hat der Kunde für jeden direkten und indirekten Anschluss an das Elektrizitätsnetz eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der installierten Anschlussleistung (Pauschalbeitrag) und der Anzahl Zählerstromkreise (Netzkostenbeitrag) erhoben.

Einwohnergemeinde Oberdiessbach Stromversorgungsreglement

³ Bei einer Erhöhung der installierten Anschlussleistung oder der Anzahl Zählerstromkreise ist die Anschlussgebühr anteilmässig nachzahlen.

⁴ Die EVO erhebt für die Elektrizitätslieferung sowie für die Netznutzung wiederkehrende Grund-, Verbrauchs- und Leistungsgebühren.

⁵ Die Grundgebühren werden aufgrund der Anzahl Zählerstromkreise pro Monat erhoben.

⁶ Bei der Festlegung der Energiepreise für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe ist die Art des Anschlusses sowie die Energiebezugsmenge zu berücksichtigen.

⁷ Der Leistungspreis wird aufgrund der tatsächlich beanspruchten höchsten Durchschnittleistung pro Monat in Kilowatt erhoben.

⁸ Blindenergie wird nach dem gemessenen Verbrauch verrechnet, welcher die Hälfte der bezogenen Wirkenergie übersteigt.

⁹ Für Grossbezüger mit einer Energiebezugsmenge von über 100 MWh pro Jahr kann der Gemeinderat individuelle Energielieferverträge abschliessen. Dabei ist den verankerten Grundsätzen der Gebührenbemessung in geeigneter Weise und so weit als möglich Rechnung zu tragen.

¹⁰ Für die Erteilung von Bewilligungen nach Artikel 10, für Kontrollen die zu Beanstandungen führen und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Elektrizitätsversorgung reglementarisch nicht verpflichtet ist, z.B. zusätzliche Ablesungen und Verrechnungen auf Wunsch des Grundeigentümers, kann eine Gebühr nach dem Gebührenreglement der Gemeinde⁸ erhoben werden.

Tarife / Preise

Art. 23 Die einmaligen Netzanschluss- und Kostenbeiträge, die jeweils anwendbaren Tarif- oder Preisstrukturen für die Netznutzung und die Lieferung von elektrischer Energie sowie die technischen Anforderungen werden durch den Gemeinderat festgelegt.

Spezialfinanzierung /
Konzessionsabgabe

Art. 24 ¹ Die Elektrizitätsversorgung ist eine spezialfinanzierte Aufgabe im Sinne von Art. 86 der Gemeindeverordnung (GV). Der Rechnungsausgleich erfolgt unter Vorbehalt von Absatz 3 über eine Spezialfinanzierung.

² Die Elektrizitätsversorgung öffnet eine Spezialfinanzierung Werterhalt, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Anschaffungswert der öffentlichen Elektrizitätsanlagen steht. Die notwendigen Mittel zur Abschreibung von Investitionen werden durch dieses Kapital finanziert.

⁸ Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Oberdiessbach.

Einwohnergemeinde Oberdiessbach Stromversorgungsreglement

³ Die Höhe der Konzessionsabgabe sowie der Gemeindeabgabe zugunsten der Laufenden Rechnung der Gemeinde wird mit dem Vorschlag pro gelieferte Menge Kilowattstunden (kWh) festgelegt.

⁴ Verbleibt nach der Ablieferung der Gemeindeabgaben ein Überschuss, wird dieser in die Spezialfinanzierung Rechnungsausgleich eingelegt. Ein allfälliger Aufwandüberschuss ist aus der Spezialfinanzierung Rechnungsausgleich zu finanzieren. Besteht kein Eigenkapital mehr, sind die nötigen Finanzen aus den allgemeinen Mitteln der Gemeinde vorzufinanzieren und zu verzinsen.

Grundpfandrecht und Solidarhaftung bei Handänderung

Art. 25 ¹ Die EVO bzw. die Gemeinde hat für fällige Forderungen auf einmalige Abgaben ein gesetzliches Grundpfandrecht nach Art.109 Abs. 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

² Für ausstehende Forderungen haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Liegenschaftseigentümer solidarisch.

VII. Verrechnung und Inkasso

Rechnungsstellung und Zahlung

Art. 26 ¹ Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Die EVO kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Die EVO kann vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Prepaymentzähler einbauen oder monatlich bzw. wöchentlich Rechnung stellen. Prepaymentzähler können von der EVO so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der entsprechenden Zähler der EVO für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.

² Sämtliche Steuern, Abgaben sowie Belastungen (wie Systemdienstleistungen, Kostenwälzungen aus vorgelagerten Netzebenen etc.) aus Richtlinien von Branchenverbänden oder der Schweizerischen Höchstspannungsnetzbetreiberin gehen zu Lasten des Kunden. Das gleiche gilt für Kosten aus gesetzlichen Förderungsmassnahmen für erneuerbare Energien.

³ Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug zu bezahlen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der EVO zulässig.

⁴ Die Mahngebühren richten sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde. Die Verzugszinsen richten sich nach der Höhe des vom Regierungsrat für Steuerwesen jährlich festgelegten Satzes.

Einwohnergemeinde Oberdiessbach Stromversorgungsreglement

⁵ Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden. Einmalige Anschluss- und Erschliessungskosten verjähren nach 10 Jahren.

⁶ Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Bestrittene Rechnungen gegenüber der EVO dürfen nicht mit deren Guthaben aus Stromlieferungen verrechnet werden.

VIII. Strafbestimmungen, Rechtsmittel und Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen
und Rechtsmittel

Art. 27 ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Stromversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen können mit Busse bis zu Fr. 5'000.00 geahndet werden. Vorbehalten bleiben weitere kantonal- und bundesrechtliche Strafbestimmungen.

² Von der zuständigen Verwaltungsabteilung erlassene Verfügungen unterliegen der Verwaltungsbeschwerde nach Massgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Bern⁹.

Neue Anlagen
und Übergangsbestimmungen

Art. 28 ¹ Technische Reglementsänderungen gelten für alle neu zu erstellenden Anlagen, auch innerhalb eines laufenden Rechtsverhältnisses.

² Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Inkrafttreten

Art. 29 ¹ Dieses von der Gemeindeversammlung am 4. Juni 2012 genehmigte Reglement tritt auf 1. Oktober 2012 in Kraft.

² Alle bisherigen Bestimmungen gelten als aufgehoben, insbesondere das Elektrizitätsversorgungsreglement vom 3. Dezember 2007.

⁹ BSG 155.21

Einwohnergemeinde Oberdiessbach
Stromversorgungsreglement

Genehmigung durch die Gemeindeversammlung

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Oberdiessbach vom 4. Juni 2012 hat das Reglement in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

sig.

sig.

Hans Rudolf Vogt

Oliver Zbinden

Auflagezeugnis

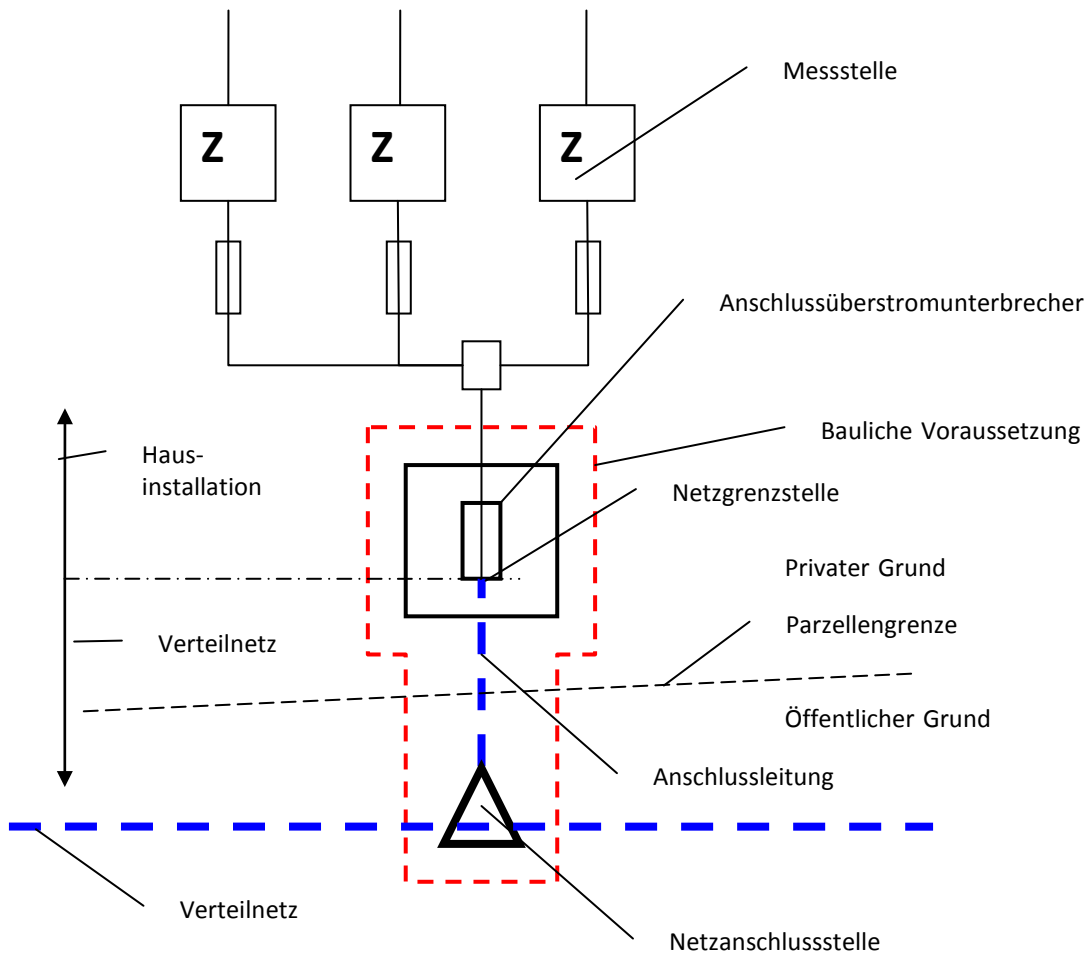
Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 3. Mai bis 4. Juni 2012 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Nr. 18 vom 3. Mai 2012 und Nr. 22 vom 31. Mai 2012 bekannt.

Oberdiessbach, 22. August 2012

Der Gemeindeschreiber:
sig. O. Zbinden

Anhang 1

Abgrenzung Netzanschluss Elektrizität



Einwohnergemeinde Oberdiessbach
Gebührenverordnung zum Stromversorgungsreglement

Anhang 2

Der Gemeinderat Oberdiessbach beschliesst, gestützt auf Artikel 23
 des Stromversorgungsreglements vom 4.6.2012, nachfolgende

GEBÜHRENVERORDNUNG

Anschlussgebühren

Art. 1 ¹ Die Pauschalgebühr für den Anschluss (1- bis 3-phasig) an die Elektrizitätsversorgung beträgt für jedes angeschlossene Gebäude und jede angeschlossene Anlage:

- bis 75 A (50 kW) Anschluss-Überstromunterbrecher Fr. 3'000.00
- 76 bis 125 A (83 kW) Anschluss-Überstromunterbrecher Fr. 6'000.00
- über 125 A Anschluss-Überstromunterbrecher Fr. 80.00 pro A,
bzw. Fr. 120.00 pro kW

² Der Netzkostenbeitrag beträgt pro Zählerstromkreis Fr. 400.00

Jährliche Gebühren Netz;
Haushalte und Gewerbe

Art. 2 Für Haushalte und Gewerbe mit einem Bezug bis 50 MWh pro Jahr werden folgende Netzprodukte und Preise angeboten:

Produkte	Grundpreis (CHF/Monat)	Verbrauch HT (Rp/kWh)	Verbrauch NT (Rp/kWh)	Abgabe an Gemeinde (Rp/kWh)
NS ET / easy light	6.00	7.70	--	2.00
<i>Einheitstarif, für kleine Bezüge</i>				
NS DT / easy	8.00	7.90	3.80	2.00
<i>Doppeltarif, mit oder ohne Elektroboiler</i>				
NS / easy break	6.00	4.20	3.20	2.00
<i>Fest angeschlossene, sperrbare Geräte und Anlagen mit separatem Zähler</i>				

Öff. Beleucht.	Einkaufspreis
<i>Öffentliche Beleuchtung der Einwohnergemeinde</i>	

Einwohnergemeinde Oberdiessbach Gebührenverordnung zum Stromversorgungsreglement

Jährliche Gebühren Netz;
Industrie-, Gewerbe und
Dienstleistungsbetriebe

Art. 3 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe werden gemäss ihrer Anschlussart und ihrer Strombezugsmenge in die folgenden Netzpreiskategorien und Tarifzeiten eingeteilt:

Produkt	Grundpreis Messung (CHF/Monat)	Verbrauch HT (Rp/kWh)	Verbrauch NT (Rp/kWh)	Leistung (CHF/kW/ Monat)	Abgabe an Gemeinde (Rp/kWh)	Blind- energie (Rp/kVarh)
NS 1, 100 bis 1'000 MWh/ Jahr	50.00	3.30	2.50	5.90	1.60	4.10
NS 2, 50 bis 100 MWh/Jahr	20.00	5.30	3.40	5.40	1.60	4.10

key NS+, 10'000 bis 20'000 MWh/Jahr	50.00	1.40	1.40	6.90	1.00	4.10
---	--------------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------

Jährliche Gebühren Strom;
Haushalte und Gewerbe

Art. 4 Für Haushalte und Gewerbe mit einem Bezug bis 50 MWh pro Jahr werden folgende Stromprodukte und Preise angeboten:

Produkte	Verbrauch HT (Rp/kWh)	Verbrauch NT (Rp/kWh)
easy light	7.30	--
easy light erneuerbar	7.50	--
easy	7.70	6.00
easy erneuerbar	7.90	6.20
easy break	6.80	5.80
easy break erneuerbar	7.00	6.00

Öff. Beleucht.	Einkaufspreis
----------------	----------------------

Jährliche Gebühren Strom;
Industrie-, Gewerbe und
Dienstleistungsbetriebe

Art. 5 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe werden gemäss ihrer Strombezugsmenge in die folgenden Strompreiskategorien und Tarifzeiten eingeteilt:

Produkte	Verbrauch HT (Rp/kWh)	Verbrauch NT (Rp/kWh)
professional GV	6.80	5.80
professional Markt	Individuell	
easy power	7.00	5.80
key NS +	individuell	

Einwohnergemeinde Oberdiessbach
Gebührenverordnung zum Stromversorgungsreglement

Ökostrom

Art. 6 Die Ökostromprodukte werden als Zusatzabonnement zu sämtlichen Tarifen angeboten. Es ist wählbar, ob ein Teil- oder der Gesamtjahresverbrauch bezogen wird. Die Preise richten sich nach den Empfehlungen der Youtility AG. Folgende Produkte werden angeboten:

water star
wind star
sun star
combi star

Rückliefertarife

Art. 7 Die ins Netz zurückgelieferte Energie wird wie folgt vergütet bzw. folgende Grundpreise für die Messung und Abrechnung sind geschuldet:

Strom	Rücklieferung HT + NT (Rp/kWh, ohne MWSt)
Unabhängige Stromproduzenten bis und mit 90 kVA (ohne KEV), mit ökologischem Mehrwert	15.00
Unabhängige Stromproduzenten bis und mit 90 kVA (ohne KEV), ohne ökologischen Mehrwert	6.00
Unabhängige Stromproduzenten > 90 kW (ohne KEV)	individuell
Unabhängige Stromproduzenten mit KEV	0.00

Messung und Abrechnung	CHF/Monat (ohne MWSt)
NS-Messung bis und mit 30 kVA (ohne KEV)	0.00
NS-Messung bis und mit 30 kVA (mit KEV)	8.00
NS-Leistungsmessung bis und mit 30 kVA (ohne/mit KEV) bei Eigenverbrauchsgemeinschaft	20.00
Lastgangmessung > 30 kVA (mit/ohne KEV)	50.00

Tarifzeiten

Art. 8 Es gelten folgende Tarifzeiten
 - Hochtarif (HT): ca. 07.00 bis ca. 21.00 Uhr
 - Niedertarif (NT): ca. 21.00 bis ca. 07.00 Uhr

Abgaben

Art. 9 Sämtliche Preisangaben in den Art. 1 bis 5 verstehen sich exklusive Systemdienstleistungen Swissgrid, kostendeckende Einspeisevergütung KEV, Bundesabgabe für ökologische Sanierungen Wasserkraft und der Mehrwertsteuer.

Grundpreis

Art. 10 Der Grundpreis wird auch geschuldet, wenn kein Stromverbrauch angefallen ist.

Einwohnergemeinde Oberdiessbach
Gebührenverordnung zum Stromversorgungsreglement

Temporärer Anschluss	Art. 11 Die effektiven Kosten von Baustromzählerkasten BAZK für temporäre Anschlüsse (Bau, Provisorium, etc.) werden ohne Zuschlag weiterverrechnet.
Selbstkassierzähler	Art. 12 Um den Betriebs- und Verwaltungsaufwand von Selbstkassierzählern zu decken, ist der dreifache Grundpreis zu verrechnen.
Rechnungsstellung	Art. 13 Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Finanzverwaltung. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür die Finanzverwaltung zuständig.
Fälligkeit und Verzug	Art. 14 ¹ Die Anschlussgebühr wird zum Zeitpunkt des Elektrizitätsanschlusses fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftige Baubewilligung eine Akontozahlung nach Baubeginn erhoben werden. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten Anschlussleistung und der Anzahl Zählerstromkreise berechnet. ² Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen Anlage oder mit der Erhöhung der Anschlussleistung fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.
Inkrafttreten	Art. 15 Diese Verordnung tritt auf 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Fassungen.

GEMEINDERAT OBERDIESSBACH, 22. August 2018

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

sig.

sig.

Niklaus Hadorn

Oliver Zbinden

Veröffentlicht am 20. September 2018